

Bank Austria

**One Bank
One
UniCredit**

Offenlegungsbericht zum 30.09.2019
gemäß Teil 8 der Capital Requirements Regulation (CRR) /
Offenlegung durch Institute (Säule 3)

 **Bank Austria**
Member of  **UniCredit**

Offenlegung der UniCredit Bank Austria AG zum 30. September 2019

Die UniCredit Bank Austria AG („Bank Austria“) gilt als bedeutendes Tochterunternehmen der UniCredit S.p.A. im Sinne des Artikels 13 Absatz 1 der EU-Verordnung Nr. 575/2013 ("CRR") und unterliegt damit im Anwendungsbereich der CRR (Artikel 13 Absatz 1 in Verbindung mit Teil 8 CRR) den entsprechenden Offenlegungsbestimmungen.

Die Offenlegung dieser Informationen nimmt die Bank Austria auf teilkonsolidierter Basis in Form des vorliegenden Offenlegungsberichts vor. Dieser wird jährlich zum 31. Dezember sowie darüber hinaus unterjährig zum jeweiligen Quartalsultimo erstellt und auf der Internetseite der Bank Austria (www.bankaustria.at) unter „Über uns“ / „Investor Relations“ / „Offenlegung“ veröffentlicht.

Die gemäß den Offenlegungsbestimmungen in Art. 437 b) und c) CRR erforderlichen Informationen, d.h. eine Beschreibung der Hauptmerkmale der begebenen Eigenkapitalinstrumente sowie deren vollständigen Bedingungen werden separat auf der Internetseite der Bank Austria unter „Über uns“ / „Investor Relations“ / „Offenlegung“ veröffentlicht.

Die gemäß Art. 450 CRR erforderliche Offenlegung zur Vergütungspolitik und -praxis für Mitarbeiterkategorien, deren Tätigkeit sich wesentlich auf das Risikoprofil der Bank auswirkt, erfolgt in Form eines separaten Berichts. Dieser wird einmal jährlich zum Stichtag 31. Dezember erstellt und im Folgejahr ebenfalls auf der Internetseite der Bank Austria unter „Über uns“ / „Investor Relations“ / „Offenlegung“ veröffentlicht.

Offenlegung gemäß Artikel 437 CRR in Verbindung mit Artikel 492 CRR (Eigenmittel)

Konsolidierte Eigenmittel und Kapitalquoten

Anrechenbare Eigenmittel			(Mio €)
	30.09.2019	31.12.2018	
Eingezahlte Kapitalinstrumente	1.681	1.681	
Rücklagen und Minderheitsbeteiligungen	6.071	6.426	
Anpassungen am harten Kernkapital	-1.922	-1.731	
Übergangsanpassungen am harten Kernkapital	1) ¹⁾ 0	0	
Hartes Kernkapital (CET1)	5.830	6.376	
Zusätzliches Kernkapital und zum zusätzlichen Kernkapital zählende, von Tochterunternehmen begebene Instrumente	0	0	
Anpassungen am zusätzlichen Kernkapital	0	-5	
Übergangsanpassungen am zusätzlichen Kernkapital	1) ¹⁾ 0	58	
Zusätzliches Kernkapital (AT1)	0	53	
Kernkapital (T1=CET1+AT1)	5.830	6.428	
Ergänzungskapital und zum Ergänzungskapital zählende, von Tochterunternehmen begebene Instrumente	735	798	
Anpassungen am Ergänzungskapital	97	76	
Übergangsanpassungen am Ergänzungskapital	1) ¹⁾ 0	35	
Ergänzungskapital (T2)	832	909	
Regulatorisches Eigenkapital (TC=T1+T2)	6.662	7.338	

1) gemäß CRR-Begleitverordnung vom 11.12.2013

Kennzahlen

	30.09.2019	31.12.2018
Harte Kernkapitalquote	1) ¹⁾ 17,0%	18,6%
Kernkapitalquote	1) ¹⁾ 17,0%	18,7%
Gesamtkapitalquote	1) ¹⁾ 19,5%	21,4%

1) bezogen auf alle Risiken

Offenlegung gemäß Artikel 438 CRR (Eigenmittelanforderungen)

Die Prozesse der Kapitalplanung, -budgetierung sowie des Monitorings werden innerhalb der UniCredit Bank Austria („Bank Austria“) von den zuständigen Abteilungen unter Berücksichtigung der entsprechenden Holding Guidelines durchgeführt.

Die EU-Verordnung *Capital Requirements Regulation (CRR)* und die EU-Richtlinie *Capital Requirements Directive IV (CRD IV)* zur Umsetzung von Basel 3 in der Europäischen Union wurden am 27. Juni 2013 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Das Rahmenwerk ersetzt die *Capital Requirements Directives 2006/48/EC* und *2006/49/EC* und ist mit 1. Jänner 2014 in Österreich in Kraft getreten. Mit dem EU-Bankenpaket wurden weitere, wesentliche Bestandteile des Basel 3-Rahmenwerks auf europäischer Ebene durch Änderungen unter anderem der CRR (→ „CRR II“) und CRD IV (→ „CRD V“) umgesetzt. Das EU-Bankenpaket wurde am 7. Juni 2019 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und ist seit 27. Juni 2019 in Kraft.

Basel 3 verlangt striktere Erfordernisse für regulatorisches Kapital mit einem Minimum an hartem Kernkapital (Common Equity Tier 1 Kapital) von 4,5%, Kernkapital (Total Tier 1 Kapital) von insgesamt 6% und einem Gesamtkapital von 8%.

Weiters werden alle Banken verpflichtet, einen aus Common Equity Tier 1 Kapital bestehenden Kapitalerhaltungspuffer von 2,5% zusätzlich zu den neuen Mindestanforderungen zu halten. Das führt zu einem tatsächlichen Gesamterfordernis von 7% Common Equity Tier 1 Kapital, 8,5% Tier 1 Kapital und 10,5% Gesamtkapital.

Zusätzlich können Mitgliedstaaten einen zusätzlichen Puffer verlangen, um zu starkes Kreditwachstum einzudämmen („*Countercyclical Buffer*“ bis zu 2,5%). Laut Kapitalpuffer-Verordnung (KP-V) wurde der antizyklische Kapitalpuffer ab 1.1.2016 für im Inland gelegene wesentliche Kreditpositionen mit 0% festgelegt. Weiters können die Behörden systemische Risikopuffer (SRB) sowie zusätzliche Kapitalaufschläge für systemrelevante Banken festlegen. Derzeit ist lt. KP-V ein SRB von 2% ab 2019 festgelegt.

Legt eine Behörde den systemischen Risikopuffer fest und ist ein zusätzlicher Kapitalaufschlag für systemrelevante Banken anzuwenden, gilt der höhere der beiden Sätze.

Aufgrund eines Anstieges in den RWA sowie diverser Kapitalabzüge (3Q19 vs. 2Q19) sind sowohl die Kernkapital- als auch die Gesamtkapitalquote gesunken. Die Bank Austria verfügt weiterhin über eine solide Kapitalbasis zur Erfüllung der Eigenmittelanforderungen nach Art. 92 CRR II iVm. Art. 129 ff CRD V (Eigenmittelerfordernis Säule I).

Für Verweise auf Unionsrecht (CRR, CRD IV) in diesem Dokument gilt Folgendes:

Soweit auf Bestimmungen der in diesem Dokument genannten EU-Verordnung „CRR“ verwiesen wird, ist die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012, zuletzt geändert durch die EU-Verordnung 2019/876 vom 7. Juni 2019, anzuwenden.

Soweit auf Bestimmungen der in diesem Dokument genannten EU-Richtlinie „CRD IV“ verwiesen wird, ist die Richtlinie (EU) Nr. 2013/36 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zuletzt geändert durch die EU-Richtlinie 2019/878 vom 7. Juni 2019, anzuwenden.

Bewertungsprozess Interne Kapitaladäquanz (Internal Capital Adequacy Assessment Process/ICAAP)

Die Bank Austria sieht das Kapitalmanagement und die auf den übernommenen Risiken basierende Kapitalallokation als Priorität an – mit dem Ziel, jene Geschäftsaktivitäten, die eine entsprechende Wertschöpfung generieren, auszuweiten. Daher sind das Kapital und dessen Allokation von großer Wichtigkeit bei der Definition der Unternehmensstrategie.

ICAAP bildet einen integralen Bestandteil der Pillar 2-Erfordernisse gemäß CRR. Die Bank Austria legt ein Hauptaugenmerk darauf, eine adäquate Kapitalausstattung zu halten, die u.a. durch die Risk-Taking Capacity (RTC) erfasst wird. Die RTC der Bank Austria misst die wirtschaftlichen Risiken über alle relevanten Risikoarten und stellt diese in Beziehung zu den verfügbaren finanziellen Ressourcen (available financial resources/AFR), die gehalten werden, um derartige Risiken abzudecken.

Die Risikoberechnung dient dazu, das wirtschaftliche Kapitalerfordernis aus unerwarteten Verlusten bezüglich Kredit-, Markt-, operationalen und sonstigen Risiken zu bestimmen. Das Risiko wird auf einer Going-Concern-Basis und mit einem Confidence Level von 99,90% berechnet. Das wirtschaftliche Kapitalerfordernis wird dann in Beziehung zu den AFR gesetzt, die auf den regulatorischen Eigenmitteln und sonstigen verfügbaren Deckungspositionen basieren. Der RTC wird im Regelwerk hinsichtlich Risikoappetit (Risk Appetite Framework/RAF) der Bank Austria Rechnung getragen. Das RAF definiert – aus einer strategischen Sicht – den Risikoappetit, den die Bank Austria gewillt ist zu akzeptieren, indem die jeweiligen Limite, auslösenden Faktoren (Trigger) und Ziele in Bezug auf Key Performance Indicators (KPIs) festgelegt werden. Dieses Setup ermöglicht es dem Management zu jedem Zeitpunkt festzustellen, ob die wirtschaftliche Kapitaladäquanz der Bank Austria angemessen und ausreichend ist.

Der Vorstand und das Risikokomitee werden zumindest quartalsweise über die Ergebnisse hinsichtlich Risk-Taking Capacity sowie die Entwicklung einzelner Komponenten (u.a. wirtschaftliches Kapital, AFR) informiert. Die Berechnung, Überwachung und Steuerung der RTC bilden einen fundamentalen Bestandteil des Risiko- und Kapitalmanagements der Bank Austria.

Artikel 438 c) Kreditrisiko - Standardansatz

für Institute, die die risikogewichteten Positionsbeträge nach Teil 3 Titel II Kapitel 2 berechnen, 8 % der risikogewichteten Positionsbeträge für jede der in Artikel 112 genannten Risikopositionsklassen

Risikopositionsklassen		RWA	Eigenmittelerfordernis
Art. 112 a)	Risikopositionen gegenüber Zentralstaaten oder Zentralbanken	793,7	63,5
Art. 112 b)	Risikopositionen gegenüber regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften	11,3	0,9
Art. 112 c)	Risikopositionen gegenüber öffentlichen Stellen	32,7	2,6
Art. 112 d)	Risikopositionen gegenüber multilateralen Entwicklungsbanken	0,0	0,0
Art. 112 e)	Risikopositionen gegenüber internationalen Organisationen	-	-
Art. 112 f)	Risikopositionen gegenüber Instituten	288,6	23,1
Art. 112 g)	Risikopositionen gegenüber Unternehmen	3.177,0	254,2
Art. 112 h)	Risikopositionen aus dem Mengengeschäft	438,6	35,1
Art. 112 i)	durch Immobilien besicherte Risikopositionen	217,1	17,4
Art. 112 j)	ausgefallene Risikopositionen	199,9	16,0
Art. 112 k)	mit besonders hohen Risiken verbundene Risikopositionen	156,4	12,5
Art. 112 l)	Risikopositionen in Form von gedeckten Schuldverschreibungen	0,1	0,0
Art. 112 m)	Positionen, die Verbriefungspositionen darstellen	-	-
Art. 112 n)	Risikopositionen gegenüber Instituten und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	27,8	2,2
Art. 112 o)	Risikopositionen in Form von Anteilen an Organismen für Gemeinsame Anlagen (OGA)	0,1	0,0
Art. 112 p)	Beteiligungsrisikopositionen	1.171,4	93,7
Art. 112 q)	sonstige Posten	566,0	45,3
Summe Standardansatz		7.080,7	566,5

Artikel 438 d) Kreditrisiko – IRB-Ansatz

für Institute, die die risikogewichteten Positionsbeträge nach Teil 3 Titel II Kapitel 3 berechnen, 8 % der risikogewichteten Positionsbeträge für jede der in Artikel 147 genannten Risikopositionsklassen.

Bei der Klasse 'Mengengeschäft' gilt diese Anforderung für alle Kategorien, denen die verschiedenen, in Artikel 154 Absätze 1 bis 4 genannten Korrelationen entsprechen.

Bei der Klasse der Beteiligungsrisikopositionen gilt diese Anforderung für

- i) jeden der Ansätze nach Artikel 155,
- ii) börsengehandelte Beteiligungspositionen, Positionen aus privatem Beteiligungskapital in hinreichend diversifizierten Portfolios und sonstige Beteiligungspositionen,
- iii) Risikopositionen, für die bezüglich der Eigenmittelanforderungen eine aufsichtliche Übergangsregelung gilt,
- iv) Risikopositionen, für die bezüglich der Eigenmittelanforderungen Besitzstandswahrungsbestimmungen gelten

Risikopositionsklassen		RWA	Eigenmittelerfordernis
Art. 147 (2) a)	Risikopositionen gegenüber Zentralstaaten oder Zentralbanken	286,4	22,9
Art. 147 (2) b)	Risikopositionen gegenüber Instituten	2.198,5	175,9
Art. 147 (2) c)	Risikopositionen gegenüber Unternehmen	11.988,3	959,1
Art. 147 (2) d)	Risikopositionen aus dem Mengengeschäft	5.695,6	455,6
Art. 154 (2) (3)	Mengengeschäft - durch Immobilien besichert, KMU	208,3	16,7
Art. 154 (3)	Mengengeschäft - durch Immobilien besichert, keine KMU	1.848,4	147,9
Art. 154 (4)	Mengengeschäft – qualifiziert revolving	-	-
Art. 154 (2)	Mengengeschäft - Sonstige KMU	408,3	32,7
Art. 154 (1)	Mengengeschäft- Sonstige, keine KMU	3.230,6	258,4
Art. 147 (2) e)	Beteiligungsrisikopositionen	1.085,6	86,8
Art. 155 (3)	PD-/LGD-Ansatz	655,0	52,4
Art. 155 (2)	einfacher Risikogewichtungsansatz	169,1	13,5
Art. 155 (4)	auf internen Modellen basierender Ansatz	-	-
Art. 48 (4) Art. 471 (2)	Beteiligungspositionen, die einem Risikogewicht unterliegen	261,5	20,9
Art. 147 (2) f)	Positionen, die Verbriefungspositionen darstellen	45,4	3,6
Art. 147 (2) g)	sonstige Aktiva ohne Kreditverpflichtungen	1.609,5	128,8
Summe IRB Ansatz		22.909,3	1.832,7

Anmerkung: Summe exkl. 500,0 Mio € im Zusammenhang mit zeitlich befristeter Maßnahme bezüglich interner Kreditrisiko-Modelle (in Verbindung mit von der Aufsicht auferlegten Beschränkungen).

EU OV1 – Übersicht über risikogewichtete Aktiva (RWA) (Vorlage 4 - Art. 438 CRR)

(Mio €)

Kategorien			RWA		Mindestanforderungen
			30.09.2019	30.06.2019	30.09.2019
	1	Kreditrisiko (ohne CCR)	26.843,7	26.558,2	2.147,5
Art 438(c)(d)	2	Davon im Standardansatz	5.092,8	5.111,0	407,4
Art 438(c)(d)	3	Davon im IRB-Basisansatz (FIRB)	-	-	-
Art 438(c)(d)	4	Davon im fortgeschrittenen IRB-Ansatz (AIRB)	21.581,8	21.278,3	1.726,5
Art 438(d)	5	Davon Beteiligungen im IRB-Ansatz nach dem einfachen Risikogewichtungsansatz oder dem IMA	169,1	168,8	13,5
Art 107, Art 438(c)(d)	6	Gegenparteiausfallrisiko (CCR)	969,1	806,1	77,5
Art 438(c)(d)	7	Davon nach Markbewertungsmethode	32,1	39,2	2,6
Art 438(c)(d)	8	Davon nach Ursprungsrisikomethode	-	-	-
	9	Davon nach Standardmethode	-	-	-
	10	Davon nach der auf dem internen Modell beruhenden Methode (IMM)	880,5	720,8	70,4
Art 438(c)(d)	11	Davon risikogewichteter Forderungsbetrag für Beiträge an den Ausfallfonds einer ZGP	2,7	2,7	0,2
Art 438(c)(d)	12	Davon CVA	53,9	43,4	4,3
Art 438(e)	13	Erfüllungsrisiko	0,0	2,0	0,0
Art 449(o)(i)	14	Verbriefungspositionen im Anlagebuch (nach Anwendung der Obergrenze)	45,4	50,1	3,6
	15	Davon im IRB-Ansatz	24,6	25,9	2,0
	16	Davon im bankaufsichtlichen Formelansatz (SFA) zum IRB	20,8	24,2	1,7
	17	Davon im internen Bemessungsansatz (IAA)	-	-	-
	18	Davon im Standardansatz	-	-	-
Art 438(e)	19	Marktrisiko	400,4	252,6	32,0
	20	Davon im Standardansatz	12,3	12,2	1,0
	21	Davon im IMA	388,1	240,5	31,0
Art 438(e)	22	Großkredite	-	-	-
Art 438(f)	23	Operationelles Risiko	3.299,0	3.299,7	263,9
	24	Davon im Basisindikatoransatz	-	-	-
	25	Davon im Standardansatz	594,5	595,2	47,6
	26	Davon im fortgeschrittenen Messansatz	2.704,5	2.704,5	216,4
Art 437(2), 48,60	27	Beträge unterhalb der Grenzwerte für Abzüge (die einer Risikogewichtung von 250 % unterliegen)	2.188,4	2.315,9	175,1
Art 500	28	Anpassung der Untergrenze	-	-	-
	29	Sonstige Kalkulationsbestandteile *)	500,0	500,0	40,0
	30	Gesamt	34.246,1	33.784,6	2.739,7

*) Sonstige Kalkulationsbestandteile beinhalten:

€ 500 Mio. wegen befristeter Maßnahme zu internen Kreditrisikomodellen (in Verbindung mit vom Aufseher aufgestellten Beschränkungen)

Der Anstieg der RWA beruht vor allem auf Zuwächsen im Kreditrisiko, insbesondere im fortgeschrittenen IRB-Ansatz, unter anderem beeinflusst durch geschäftliche Dynamik, Ratingänderungen und Wechselkurseffekte.

EU CR8 – RWA-Flussrechnung der Kreditrisiken gemäß IRB-Ansatz (Vorlage 23 - Art. 438 CRR)

(Mio €)

Beschreibung		a	b	Kommentare
		RWA-Beträge	Eigenmittel- anforderungen	
1	RWA am Ende des vorigen Berichtszeitraums	21.447,1	1.715,8	
2	Höhe der Risikopositionen	21,1	1,7	
3	Qualität der Aktiva	154,7	12,4	1)
4	Modelländerungen			
5	Methoden und Vorschriften			
6	Erwerb und Veräußerungen			
7	Wechselkursschwankungen	128,0	10,2	
8	Sonstige			
9	RWA am Ende des Berichtszeitraums	21.750,9	1.740,1	

1) reguläre Portfoliobewegungen

Offenlegung gemäß Artikel 451 CRR (Verschuldung)

	Stichtag	30. September 2019
	Name des Unternehmens	UniCredit Bank Austria AG
	Anwendungsebene	subkonsolidiert
Tabelle LRSum: Summarische Abstimmung zwischen bilanzierten Aktiva und Risikopositionen für die Verschuldungsquote		
		Anzusetzender Wert in EUR Mio
1	Summe der Aktiva laut veröffentlichtem Abschluss	101.901,5
2	Anpassung für Unternehmen, die für Rechnungslegungszwecke konsolidiert werden, aber nicht dem aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis angehören, oder die zu Bilanzierungszwecken nicht voll- oder quotenkonsolidiert werden, jedoch zum aufsichtlichen Konsolidierungskreis gehören	41,3
3	(Anpassung für Treuhandvermögen, das nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen in der Bilanz angesetzt wird, aber gemäß Artikel 429 Absatz 13 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleibt)	0,0
4	Anpassungen für derivative Finanzinstrumente	-3.148,0
5	Anpassung für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT)	60,3
6	Anpassung für außerbilanzielle Posten (d. h. Umrechnung außerbilanzieller Risikopositionen in Kreditäquivalenzbeträge)	9.839,7
EU-6a	(Anpassung für gruppeninterne Risikopositionen, die gemäß Artikel 429 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleiben)	0,0
EU-6b	(Anpassung für Risikopositionen, die gemäß Artikel 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleiben)	0,0
7	Sonstige Anpassungen	-1.340,2
8	Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote	107.354,7
Tabelle LRCom: Einheitliche Offenlegung der Verschuldungsquote		
		Risikopositionen für die CRR-Verschuldungsquote in EUR Mio
Bilanzwirksame Risikopositionen (ohne Derivate und SFT)		
1	Bilanzwirksame Posten (ohne Derivate, SFT und Treuhandvermögen, aber einschließlich Sicherheiten)	97.189,3
2	(Bei der Ermittlung des Kernkapitals abgezogene Aktivabeträge)	-1.756,3
3	Summe der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und Treuhandvermögen) (Summe der Zeilen 1 und 2)	95.433,0
Risikopositionen aus Derivaten		
4	Wiederbeschaffungswert aller Derivatgeschäfte (d. h. ohne anrechenbare, in bar erhaltene Nachschüsse)	1.108,8
5	Aufschläge für den potenziellen künftigen Wiederbeschaffungswert in Bezug auf alle Derivatgeschäfte (Marktbewertungsmethode)	411,5
EU-5a	Risikoposition gemäß Ursprungsrisikomethode	0,0
6	Hinzurechnung des Betrags von im Zusammenhang mit Derivaten gestellten Sicherheiten, die nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen von den Bilanzaktiva abgezogen werden	0,0
7	(Abzüge von Forderungen für in bar geleistete Nachschüsse bei Derivatgeschäften)	-1.086,7
8	(Ausgeschlossener ZGP-Teil kundengeclearter Handelsrisikopositionen)	0,0
9	Angepasster effektiver Nominalwert geschriebener Kreditderivate	68,6
10	(Aufrechnungen der angepassten effektiven Nominalwerte und Abzüge der Aufschläge für geschriebene Kreditderivate)	0,0
11	Summe der Risikopositionen aus Derivaten (Summe der Zeilen 4 bis 10)	502,3
Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFT)		
12	Brutto-Aktiva aus SFT (ohne Anerkennung von Netting), nach Bereinigung um als Verkauf verbuchte Geschäfte	1.519,4
13	(Aufgerechnete Beträge von Barverbindlichkeiten und -forderungen aus Brutto-Aktiva aus SFT)	0,0
14	Gegenparteausfallrisikoposition für SFT-Aktiva	60,3
EU-14a	Abweichende Regelung für SFT: Gegenparteausfallrisikoposition gemäß Artikel 429b Absatz 4 und Artikel 222 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	0,0
15	Risikopositionen aus als Beauftragter getätigten Geschäften	0,0
EU-15a	(Ausgeschlossener ZGP-Teil von kundengeclearten SFT-Risikopositionen)	0,0
16	Summe der Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (Summe der Zeilen 12 bis 15a)	1.579,7
Sonstige außerbilanzielle Risikopositionen		
17	Außerbilanzielle Risikopositionen zum Bruttonominalwert	36.871,6
18	(Anpassungen für die Umrechnung in Kreditäquivalenzbeträge)	-27.031,9
19	Sonstige außerbilanzielle Risikopositionen (Summe der Zeilen 17 und 18)	9.839,7
(Bilanzielle und außerbilanzielle) Risikopositionen, die nach Artikel 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unberücksichtigt bleiben dürfen		
EU-19a	(Gemäß Artikel 429 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 nicht einbezogene (bilanzielle und außerbilanzielle) gruppeninterne Risikopositionen (Einzelbasis))	0,0
EU-19b	(Bilanzielle und außerbilanzielle) Risikopositionen, die nach Artikel 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unberücksichtigt bleiben dürfen	0,0
Eigenkapital und Gesamtrisikopositionsmessgröße		
20	Kernkapital	5.830,0
21	Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote (Summe der Zeilen 3, 11, 16, 19, EU-19a und EU-19b)	107.354,7
Verschuldungsquote		
22	Verschuldungsquote	5,43%
Gewählte Übergangsregelung und Betrag ausgebuchter Treuhandpositionen		
EU-23	Gewählte Übergangsregelung für die Definition der Kapitalmessgröße	TRANSITIONAL
EU-24	Betrag des gemäß Artikel 429 Absatz 11 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ausgebuchten Treuhandvermögens	0

Tabelle LRSpl: Aufgliederung der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und ausgenommene Risikopositionen)		
		Risikopositionen für die CRR-Verschuldungsquote in EUR Mio
EU-1	Gesamtsumme der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und ausgenommene Risikopositionen), davon:	97.189,3
EU-2	Risikopositionen im Handelsbuch	0,5
EU-3	Risikopositionen im Anlagebuch, davon	97.188,9
EU-4	Gedeckte Schuldverschreibungen	0,9
EU-5	Risikopositionen, die wie Risikopositionen gegenüber Staaten behandelt werden	21.630,5
EU-6	Risikopositionen gegenüber regionalen Gebietskörperschaften, multilateralen Entwicklungsbanken, internationalen Organisationen und öffentlichen Stellen, die <u>nicht</u> wie Risikopositionen gegenüber Staaten behandelt werden	1.805,5
EU-7	Institute	9.297,0
EU-8	Durch Grundpfandrechte auf Immobilien besichert	13.122,3
EU-9	Risikopositionen aus dem Mengengeschäft	5.523,0
EU-10	Unternehmen	37.325,0
EU-11	Ausgefallene Positionen	1.026,7
EU-12	Sonstige Risikopositionen (z. B. Beteiligungen, Verbriefungen und sonstige Aktiva, die keine Kreditverpflichtungen sind)	7.457,9

Erklärung des für die Erstellung der Finanzberichte zuständigen Managers

Der unterzeichnende Mag. Kurt Bachinger, in seiner Funktion als der für die Erstellung der Finanzberichte der UniCredit Bank Austria AG verantwortliche Manager

ERKLÄRT,

dass die in diesem Dokument enthaltenen Informationen den Ergebnissen, Büchern und Finanzaufzeichnungen entsprechen.

Wien, 27. November 2019



Mag. Kurt Bachinger

Erklärung gemäß EBA-Richtlinie 2016/11 über die Offenlegungserfordernisse nach Teil Acht der Verordnung (EU) Nr. 575/2013

Die unterzeichnenden Mag. Gregor Hofstätter-Pobst (Chief Financial Officer) und Mag. Kurt Bachinger (als der für die Erstellung der Finanzberichte verantwortliche Manager) der UniCredit Bank Austria AG

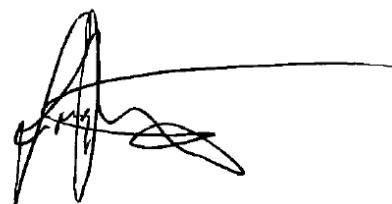
BESTÄTIGEN,

dass gemäß EBA-Richtlinie 2016/11, Kapitel 4.2 – Abschnitt C, über die Offenlegungserfordernisse nach Teil Acht der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ("CRR") die Offenlegung gemäß erwähntem Teil Acht in Übereinstimmung mit den internen Kontrollmechanismen, die auf Management-Ebene beschlossen wurden, erfolgt ist.

Wien, 27. November 2019



Mag. Kurt Bachinger



Mag. Gregor Hofstätter-Pobst